

Richtlinie für die Musikförderung nach dem Niedersächsischen Mediengesetz

Präambel

Der Norddeutsche Rundfunk verwendet gemäß § 50 Abs. 3 S. 3 des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) 5 % des zusätzlichen Anteils des einheitlichen Rundfunkbeitrags im Rahmen seines Programmauftrages und im Benehmen mit dem Land Niedersachsen für die Förderung niedersächsischer Musikfestivals, Orchester und Ensembles sowie für die Förderung des musikalischen Nachwuchses in Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund legen der Norddeutsche Rundfunk und das Land Niedersachsen in nachfolgender Richtlinie die Bedingungen der Musikförderung nach dem Niedersächsischen Mediengesetz fest.

1. Allgemeine Grundsätze und Anforderungen

- 1.1. Die geförderten Projekte müssen in einem deutlichen Bezug zu Niedersachsen stehen, indem sie beispielsweise
 - in Niedersachsen stattfinden oder umgesetzt werden oder
 - von Musikschaffenden aus Niedersachsen realisiert werden oder
 - die Diversität des Landes abbilden.
- 1.2. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, dass der NDR nach vorheriger Abstimmung von den geförderten Veranstaltungen Ton- und/oder Bildaufnahmen fertigen und diese im Rahmen seines Programmauftrages im Hörfunk, Fernsehen oder für seine Online-Angebote auswerten kann.
- 1.3. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, dass der NDR auf dessen gesonderte Anfrage und nach Maßgabe der üblichen NDR Standards alleiniger Kooperationspartner (elektronische Medien) des Projektes wird.

2. Förderschwerpunkte / Fördervoraussetzungen

- 2.1. Die Projekte müssen von kultureller Bedeutung für Niedersachsen sein, indem sie insbesondere
 - das Bild Niedersachsens als Kulturland national und international fördern oder
 - die Kooperation und Vernetzung des kulturellen Lebens und Schaffens befördern.

2.2. Gefördert werden sollen unter anderem

- Musikfestivals, Orchester und Ensembles von Bedeutung und Qualität,
- Orchester und Ensembles, Wettbewerbe sowie einzelne Künstler und Künstlerinnen des musikalischen Nachwuchses,
- Projekte, die den Gebrauch der niederdeutschen oder saterfriesischen Sprache zum Gegenstand haben.

Nicht förderungsfähig sind Kosten für die musikalische Ausstattung und andere Sachmittel, die dem Antragsteller/der Antragstellerin über die Dauer des Projektes hinaus zur Verfügung stehen sollen, sowie Auslandsreisen.

2.3. Musikfestivals im Sinne dieser Richtlinie sind regelmäßig wiederkehrende, zeitlich befristete Veranstaltungen mit überwiegend musikbezogenen Inhalten.

Orchester und Ensembles im Sinne dieser Richtlinie sind Zusammenschlüsse von mehreren Personen mit dem Ziel, gemeinsam Musikstücke und Chorwerke aufzuführen.

Musikalischer Nachwuchs sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren, die durch besondere Leistungen wie Teilnahme an Musikwettbewerben oder Musikveranstaltungen eine besondere Begabung beim Musizieren gezeigt haben.

2.4. Projekte dürfen nicht vorrangig kommerzielle Ziele verfolgen.

2.5. Die Projekte sollen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sendefähig sein. Die Entscheidung hierüber obliegt dem NDR.

2.6. Die mehrfache direkte oder indirekte Förderung eines Vorhabens durch die Musikförderung im selben Kalenderjahr ist grundsätzlich nicht zulässig.

2.7. Die gleichzeitige Förderung eines Projekts mit Mitteln auch aus anderen öffentlichen Förderprogrammen wird empfohlen.

3. Antragsverfahren

3.1. Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person. Der NDR ist nicht antragsberechtigt.

3.2. Antragsberechtigt sind Personen nach 3.1., die ihren Wohnsitz oder Sitz in Niedersachsen haben oder die ihr Vorhaben dort realisieren wollen.

3.3. Antragsteller/Antragstellerinnen müssen persönlich und fachlich in der Lage sein, die geförderten Projekte nach den dafür notwendigen Geschäfts- und Qualitätsstandards zu realisieren. Der NDR ist berechtigt, diese Eignung zu prüfen oder prüfen zu lassen.

3.4. Die Geschäftsführung der „Musikförderung in Niedersachsen“ obliegt dem NDR.

3.5. Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Einzelheiten über die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dieser Richtlinie und aus einem Merkblatt, die bei der Geschäftsstelle der „Musikförderung in Niedersachsen“ erhältlich oder auf deren Website im Internet abrufbar sind. Die Antragsunterlagen sind fristgemäß in sechsfacher Ausfer-

tigung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Antragsunterlagen werden Eigentum des NDR.

- 3.6. Die Anträge müssen eine Beschreibung des gesamten geplanten Projekts, des angestrebten Zwecks sowie einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Kosten des Projektes, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Der NDR übernimmt keine Garantie für die finanzielle Gesamtsicherung des Projekts.
- 3.7. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss glaubhaft machen, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts einschließlich der Finanzierung der Folgekosten gesichert ist.
- 3.8. Die Förderung muss vor Beginn des Projekts beantragt werden. Als Projektbeginn ist bereits der Abschluss eines der Durchführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist auf Antrag möglich.
- 3.9. Die Beantragung oder die Inanspruchnahme anderer Fördermittel sind der Geschäftsführung bei der Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan offen zu legen.
- 3.10. Auf gesonderte Anforderung der Geschäftsführung sind Unterlagen beizubringen, aus denen sich die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin ergibt (bspw. durch Auszüge aus Vereins- oder Handelsregistern, Geschäftsberichten, Berichten über Referenzprojekte etc.).
- 3.11. Die Vergabjury entscheidet in der Regel zwei Mal im Jahr. Die vollständigen Anträge müssen der Geschäftsführung bis zum 28./29.02. des Jahres, in dem das Projekt stattfindet, oder bis zum 30.10. des Vorjahres vorliegen.
- 3.12. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin die Bedingungen dieser Richtlinie an.
- 3.13. Vor Abschluss eines Förderprojektes kann ein Zuwendungsempfänger/eine Zuwendungsempfängerin in der Regel keinen neuen Förderantrag stellen. Ein Förderprojekt ist abgeschlossen, wenn nach Vorlage vollständiger, prüffähiger Unterlagen ein Fördervorhaben abschließend geprüft und innerhalb von drei Monaten keine Beanstandung erhoben wurde.

4. Förderentscheidung

- 4.1. Der Norddeutsche Rundfunk und das Land Niedersachsen bilden gemeinsam eine Vergabjury. Diese tritt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen und berät über die eingereichten Anträge.
- 4.2. Die Vergabjury entscheidet auf der Grundlage der Förderrichtlinie über die Förderwürdigkeit des Projekts und über die Höhe der Zuwendung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.3. Die Geschäftsführung teilt dem Antragsteller/der Antragstellerin die Entscheidung der Vergabjury mit. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln gemäß § 50 Abs. 3 S. 3 NMedienG. Die Zuwendung kann nur als Projektförderung gewährt werden. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Realisierung des beantragten Projektes sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 5.2. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.3. Die Förderung einzelner Maßnahmen aus Mitteln der „Musikförderung in Niedersachsen“ soll in der Regel 50.000 Euro nicht überschreiten.
- 5.4. Eine Finanzierung von mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht möglich. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 5.5. Der Antragsteller/die Antragstellerin bringt mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel in das Projekt ein. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere bei der Förderung des musikalischen Nachwuchses und bei Vorhaben mit vorrangig experimentellem Charakter.
- 5.6. Eigenmittel sind alle Gelder, über die der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ohne Einschränkung verfügen kann (z. B. Kontoguthaben, Eintrittsgelder etc.).
- 5.7. Nicht als Eigenmittel anerkannt werden Drittmittel, Eigenleistungen oder eigene Sachmittel.

Drittmittel sind Gelder, die dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin von Dritten für die Realisierung des Projektes zur Verfügung gestellt werden (bspw. Fördermittel von anderen öffentlichen Trägern, Sponsoringeinnahmen etc.). Eigenleistungen sind Leistungen, die der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin erbringt (bspw. Bühnenaufbau, Reinigungstätigkeiten, Verwaltung etc.). Eigene Sachmittel sind Sachmittel, die der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin mitbringt (bspw. eigene Musikinstrumente, eigenes Kfz etc.).

6. Fördervertrag und Auszahlung

- 6.1. Soweit einem Antrag auf Förderung entsprochen wird, schließt die Geschäftsführung mit dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin einen schriftlichen Fördervertrag ab, der weitere Regelungen für die Abwicklung der Förderung festlegt. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens gesichert ist und von dem Antragsteller/der Antragstellerin nachgewiesen wird. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Raten.
- 6.2. Wird die Gesamtfinanzierung erst nach der Realisierung des Projekts nachgewiesen, kann die Geschäftsführung vom Abschluss eines Fördervertrages absehen. Gleiches gilt für Projekte, deren Fördersumme nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.

Der Anspruch auf Förderung entsteht dann nach Maßgabe dieser Richtlinie mit der Mitteilung des NDR über die Bewilligung der Fördermittel, sofern das Projekt, wie im Antrag beschrieben, durchgeführt wurde. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss des Projekts und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin weist die Verwendung der Fördermittel durch Vorlage geeigneter Belege, wie z. B. Rechnungen, Verträge nach.
- 7.2. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des in der Förderzusage genannten Projekts nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.
- 7.3. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (z.B. Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel etc.) und Ausgaben in zeitlicher Folge und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans voneinander getrennt auszuweisen. Aus dem Nachweis muss insbesondere ersichtlich werden, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel vereinnahmt und verausgabt worden sind.

- 7.4. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) und die Verträge in Kopie vorzulegen. Dem/der von der Geschäftsführung beauftragten Prüfer/Prüferin sind auf dessen/deren Verlangen die Originalunterlagen vorzulegen.
- 7.5. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin bewahrt alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere die in Ziffer 7.3. genannten Belege und Verträge, im Original für mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf. Steuerrechtliche oder sonstige Aufbewahrungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 7.6. Bei Projekten mit einer Fördersumme von nicht mehr als 5.000 Euro ist ein einfacher Verwendungsnachweis ausreichend. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis nach Ziffer 7.4., jedoch entfällt die Vorlage von Belegen und Verträgen.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1. Die vorgelegten Unterlagen werden durch die Geschäftsführung oder durch einen von ihr beauftragten/beauftragte Prüfer/Prüferin geprüft. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die für eine Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. vor Ort Einsicht in die entsprechenden Unterlagen etc. zu gewähren.
- 8.2. Im Rahmen der Prüfung sind auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vom Zuwendungsempfänger/von der Zuwendungsempfängerin vorzulegen.

9. Mitteilungspflichten des Antrags- oder Zuwendungsempfängers/der Antrags- oder Zuwendungsempfängerin

Der Antragsteller/die Antragstellerin oder der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin teilt der Geschäftsführung wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Projekts unverzüglich mit. Das gilt insbesondere dann, wenn

- er/sie Kenntnis davon erlangt, dass der Zweck der Zuwendung mit den bewilligten Zuwendungen gefährdet ist;
- absehbar ist, dass das dem Förderantrag zu Grunde liegende Fördervorhaben vor Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr realisiert werden kann;
- sich eine wesentliche Änderung gegenüber dem bei Antragstellung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan ergibt. Wesentlich ist eine Änderung in der Regel dann, wenn die Gesamtsumme 30 % oder mehr vom eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan abweicht;
- der Antragsteller/die Antragstellerin oder der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin das Verfügungsrecht über das geförderte Projekt verliert;
- die geförderte Einrichtung ihre Tätigkeit beendet oder
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen den/die Antragsteller/Antragstellerin oder den/die Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin beantragt oder eröffnet wird.

10. Widerruf der Bewilligung / Rückzahlungsverpflichtung

10.1. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- das dem Förderantrag zu Grunde liegende Fördervorhaben nicht realisiert wird;
- gemäß dem Finanzierungsplan kein Finanzbedarf mehr besteht;
- die Realisierung des zu fördernden Vorhabens nicht mehr als wahrscheinlich angesehen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach Bewilligung einer Förderung der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin keinen nennenswerten Projektfortschritt nachweist;
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin seinen/ihren Mitteilungspflichten nach Ziffer 9 nicht nachkommt;
- der Nachweis der Verwendung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt;
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin vor Abschluss des Projekts, insbesondere bei Antragstellung, bei der Abforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung in wesentlicher Beziehung unwahre oder unvollständige Angaben macht;
- die bei der Antragstellung angegebenen Barmittel nicht eingesetzt werden.

10.2. Wird die Bewilligung widerrufen, kann der Fördervertrag fristlos ganz oder teilweise gekündigt werden.

10.3. Bereits ausgezahlte Fördersummen sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung ist der Förderbetrag mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruches kann abgesehen werden, wenn der/die Begünstigte die Umstände, die zur Rückzahlungsverpflichtung geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Geschäftsführung gesetzten Frist erfolgt.

11. Inkrafttreten, Änderungen, Ergänzungen, Außerkrafttreten

- 11.1. Die Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für Anträge, über die ab dem 01. Dezember 2018 entschieden wird.
- 11.2. Diese Richtlinie kann jederzeit durch den Norddeutschen Rundfunk und das Land Niedersachsen einvernehmlich geändert oder ergänzt werden.
- 11.3. Die Richtlinie tritt für zukünftige Projekte außer Kraft
- mit Wirksamwerden einer Änderung von § 50 Abs. 3 Satz 3 NMedienG, durch die die Musikförderung beendet wird,
 - bei einvernehmlicher Entscheidung der festlegenden Parteien über deren Beendigung,
 - im Falle einer Beendigungserklärung einer der festlegenden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende.

Hannover,

Hamburg,

Norddeutscher Rundfunk

Norddeutscher Rundfunk

.....
Dr. Arno Beyer
Stellv. Intendant | Direktor des
Landesfunkhauses Niedersachsen

.....
Dr. Michael Kühn
Justitiar

Hannover,

Land Niedersachsen

.....
Dr. Jörg Mielke
Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei